



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Steffi Lemke
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Michael Stübgen

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 – 4623

FAX +49 (0)30 18 529 – 4629

E-MAIL 02@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 514-62302/0004

DATUM **11. Sep. 2018**

Fragen für den Monat September 2018

Ihre am 04.09.2018 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 9/14

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Welche staatlichen Teak-Holz Plantagen in Myanmar entsprechen nach Auffassung der Bundesregierung den Nachhaltigkeitskriterien der Beschaffungsrichtlinie und dem Holzerverlass (bitte auflisten) und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, aus welcher Plantage das Teak Holz zur Verwendung in der Gorch Fock importiert wurde (bitte Nennung der genauen Forest Management Unit FMU; ggf. mit GPS-Daten)?“

beantworte ich wie folgt:

Der Gemeinsame Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 22. Dezember 2010 sieht vor, dass Holzprodukte, die durch die Bundesverwaltung beschafft werden, nachweislich aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen müssen. Der Nachweis ist vom Bieter durch Vorlage eines Lieferketten-Zertifikats von FSC, PEFC, eines vergleichbaren Zertifikats oder durch Einzelnachweise zu erbringen. Vergleichbare Zertifikate müssen vor Vergabe durch das Thünen-Institut (TI) oder das Bundesamt für Naturschutz (BfN) auf ihre Gleichwertigkeit zu den anerkannten Standards von FSC und PEFC geprüft werden. Die Regelungen für einen alternativen Einzelnachweis sind im Gemeinsamen Leitfaden zum Gemeinsamen Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten geregelt. Nach Kenntnis der Bundesregierung gibt es in Myanmar keine Teak Holz Plantagen, die diese Anforderungen erfüllen bzw. für die entsprechende Prüfungen bei TI oder BfN durchgeführt wurden.

Das in 2017 geordnete Teak-Holz aus Myanmar für die Gorch Fock stammt entgegen der Aussage in der Antwort der Bundesregierung vom 20. April 2018 auf die schriftliche Frage 4/94, nicht aus Plantagen. Die damalige Aussage basierte auf einer schriftlichen Stellungnahme der beauftragten Werft, die sich nach aktuellen Erkenntnissen als unzutreffend herausgestellt hat. Eine entsprechende Ergänzung der Antwort vom 20. April 2018 auf die schriftliche Frage 4/94 ist bereits versandt.

Der Lieferant des Holzes bestätigte in schriftlicher Form, dass er sich der Dienste einer fachkundigen Organisation zur Unterstützung seiner Sorgfaltspflicht bedient und zudem der staatlichen Kontrolle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unterliegt und dass die von ihm gehandelte Ware den Vorgaben der EU-Verordnung 995/2010 (EU-Holzhandelsverordnung, EU Timber Regulation [EUTR]) entspreche. Für den öffentlichen Auftraggeber bestanden keine Anhaltspunkte, diese Eigenerklärung anzuzweifeln.

Erst im Nachgang der Beschaffung wurde dem Bundesministerium für Verteidigung bekannt, dass ein Holz-Import von Myanmar-Teak vor dem Hintergrund der EU-Holzhandelsverordnung zurzeit rechtskonform kaum möglich ist. Die Überprüfung der rechtlich verantwortlichen Marktteilnehmer durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) hat ergeben, dass sie zwar im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht umfangreiche Maßnahmen ergriffen haben, diese aber nicht ausreichen, um das Risiko, dass das Holz aus illegalem Einschlag kommt, wie vorgeschrieben als vernachlässigbar einstufen zu können. Auf diesen Umstand hat die BLE mit Ihrer Pressemitteilung vom 13. Juni 2018 hingewiesen und den Marktteilnehmern für weitere Holzimporte aus Myanmar strenge Konsequenzen angedroht. Rechtlich ist die Verbauung des hier in Frage stehenden Holzes auf der Gorch Fock nicht zu beanstanden.

Weiteres Holz aus Myanmar wird solange nicht beschafft werden, bis sich der Nachweis der Legalität und der Nachhaltigkeit zweifelsfrei erbringen lässt. Entsprechende ehrgeizige Reformbemühungen in Myanmar laufen bereits, insbesondere in Folge der EU-weiten Maßnahmen im Rahmen der EU-Holzhandelsverordnung. Zudem wurde das Thünen-Institut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft mit der Prüfung von Alternativen zu Naturteak im Hinblick auf ihre Eignung speziell im Schiffbau beauftragt.

Mit freundlichen Grüßen

